

Informationsbrief

September 2014

Inhalt

- | | |
|---|--|
| 1 Reform der gesetzlichen Krankenversicherung | 5 Stabilisierung der Künstlersozialabgabe |
| 2 Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer bei Kapitalgesellschaften | 6 Erstattung von Vorsteuern aus EU-Mitgliedstaaten |
| 3 Private Nutzung von betrieblichen Elektrofahrzeugen | 7 Verbilligte Überlassung einer Wohnung |
| 4 Günstigerprüfung bei Kapitaleinkünften von Arbeitnehmern | |

Allgemeine Steuerzahlungstermine im September

Fälligkeit ¹	Ende der Schonfrist
Mi. 10. 9. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	15. 9. ⁴
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	15. 9. ⁴
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	15. 9. ⁴
Umsatzsteuer ³	15. 9. ⁴

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Reform der gesetzlichen Krankenversicherung

Im Rahmen eines GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetzes⁵ treten zum 1. Januar 2015 insbesondere in beitragsrechtlicher Hinsicht folgende Änderungen ein:

- Der **allgemeine Beitragssatz** zur gesetzlichen Krankenversicherung wird von 15,5 % auf 14,6 % gesenkt.⁶ Der **Arbeitgeberanteil** beträgt unverändert **7,3 %** und bleibt gesetzlich festgeschrieben.
- Der bisher ausschließlich von den **Arbeitnehmern** zu tragende Zusatzbeitrag von 0,9 % **entfällt**. Die Krankenkassen haben aber künftig die Möglichkeit, einen **kassenindividuellen** einkommensabhängigen Zusatzbeitrag zu erheben.⁷

Arbeitnehmer haben diesen kassenindividuellen Zusatzbeitrag zusätzlich zum gesetzlichen Arbeitnehmeranteil in Höhe von 7,3 % zu tragen. Die Höhe des Zusatzbeitrags hängt davon ab, wie wirtschaftlich eine Krankenkasse arbeitet.

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
2 Für den abgelaufenen Monat.
3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

4 Die Schonfrist endet am 15.9., weil der 13.9. ein Samstag ist.
5 BGBl 2014 I S. 1133.
6 Siehe § 241 Sozialgesetzbuch V n. F.
7 Vgl. § 242 f. Sozialgesetzbuch V n. F.

2 Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer bei Kapitalgesellschaften

Ab 1. Januar 2015 haben Finanzdienstleister und Kapitalgesellschaften bei Gewinnausschüttungen und anderen Kapitalerträgen neben der Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) grundsätzlich auch Kirchensteuer einzubehalten.⁸ Dabei besteht eine Verpflichtung, die individuellen Kirchensteuermerkmale der Zahlungsempfänger in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Oktober 2014 beim Bundeszentralamt für Steuern elektronisch abzurufen.

Für Kapitalgesellschaften gibt es jetzt in bestimmten Fällen zur Entlastung Ausnahmeregelungen:⁹

- **Ein-Mann-Gesellschaften**, wenn der Alleingesellschafter-Geschäftsführer konfessionslos ist bzw. keiner steuererhebenden Religionsgesellschaft angehört; die Verpflichtung zum Abruf der Kirchensteuermerkmale gilt aber schon bei Gesellschaften mit zwei Gesellschaftern, selbst wenn beide konfessionslos sind.
- Kapitalgesellschaften, die eine **Ausschüttung** im folgenden Jahr mit Sicherheit **ausschließen** können (z. B. aufgrund vertraglicher Regelung oder Gesellschafterbeschluss).
- Kapitalgesellschaften, die 2015 **keine** kapitalertragsteuerpflichtige Ausschüttung **beabsichtigen** (z. B. aufgrund der Ertragslage oder vorhandener Verlustvträge).
- **Komplementär-GmbH** einer GmbH & Co. KG, die nie Gewinne ausschüttet.

Alle anderen Kapitalgesellschaften müssen beim Bundeszentralamt für Steuern registriert sein, selbst wenn sie die spätere Abfrage der Kirchensteuermerkmale ihrer Gesellschafter nicht selbst vornehmen werden.

3 Private Nutzung von betrieblichen Elektrofahrzeugen

Wird einem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber ein betrieblicher PKW auch zur privaten Nutzung überlassen, unterliegt der Nutzungswert grundsätzlich der Lohnsteuer und Sozialversicherung. In der Regel wird der Nutzungswert nach der sog. 1 %-Regelung ermittelt; alternativ kann er aber auch individuell nach der Fahrtenbuchmethode berechnet werden.

Durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz wird die (Privat-)Nutzung von betrieblichen Elektrofahrzeugen und extern aufladbaren Elektrohybridfahrzeugen rückwirkend ab Januar 2013 steuerlich gefördert. Die Förderung erfolgt dadurch, dass der bei der 1 %-Regelung zugrunde zu legende Bruttolistenpreis für 2013 oder früher angeschaffte Fahrzeuge um 500 Euro pro Kilowattstunde (kWh) Batteriekapazität, höchstens jedoch um 10.000 Euro, zu kürzen ist. Für später angeschaffte Fahrzeuge werden der Kürzungsbetrag pro kWh um 50 Euro und der Höchstbetrag um 500 Euro pro Jahr reduziert. Diese Förderung wird letztmals für im Jahr 2022 angeschaffte Elektro- und Elektrohybridfahrzeuge gewährt.

Beispiel:

Arbeitnehmer A wird ein 2014 angeschafftes Elektrofahrzeug mit einer Batteriekapazität von 24,2 kWh auch zur privaten Nutzung überlassen. Der Bruttolistenpreis beträgt 38.000 €.

Der monatliche Nutzungswert für die Überlassung des Elektrofahrzeugs ist wie folgt zu ermitteln:

Bruttolistenpreis	38.000 €
Kürzung für Elektrofahrzeuge (Anschaffungsjahr 2014)	
24,2 kWh × 450 € =	10.890 €
Begrenzung auf Höchstbetrag	9.500 €
gekürzter Bruttolistenpreis	28.500 €
monatlicher Nutzungswert (1 %)	285 €

Wird das Batteriesystem nicht mit dem Fahrzeug erworben, sondern z. B. **geleast**, wird der Bruttolistenpreis grundsätzlich nicht gekürzt.¹⁰

Soll der Nutzungswert nach der **Fahrtenbuchmethode** berechnet werden, sind die auf das Batteriesystem entfallenden Kosten herauszurechnen. Das kann in der Weise geschehen, dass der im Beispiel dargestellte Kürzungsbetrag (9.500 Euro) für das Batteriesystem bei der Ermittlung des auf die Privatnutzung entfallenden Teils der Abschreibung von den Anschaffungskosten abgezogen wird; bei gemietetem Batteriesystem können die Mietkosten bei der Ermittlung des Nutzungswerts unberücksichtigt bleiben.¹¹

Für die Überlassung von Elektrofahrzeugen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (erster Tätigkeitsstätte) sowie für die Privatnutzung solcher Fahrzeuge durch den Unternehmer selbst gelten diese Grundsätze sinngemäß.

Für die Ermittlung der **umsatzsteuerlichen** Bemessungsgrundlage der Fahrzeugüberlassung erfolgt **keine Kürzung** für das Batteriesystem.¹²

⁸ Vgl. Informationsbrief Juni 2014 Nr. 4.

⁹ Publiziert auf www.bzst.de in den „Fragen und Antworten“.

¹⁰ Vgl. BMF-Schreiben vom 5. Juni 2014 – IV C 6 – S 2177/13/10002 (BStBl 2014 I S. 835), Beispiele 3 und 4.

¹¹ Siehe Beispiele 5 bis 7 des BMF-Schreibens vom 5. Juni 2014 (Fußnote 10).

¹² Vgl. dazu ausführlich BMF-Schreiben vom 5. Juni 2014 – IV D 2 – S 7300/07/10002 (BStBl 2014 I S. 896).

4 Günstigerprüfung bei Kapitaleinkünften von Arbeitnehmern

Private Kapitalerträge werden bei den Banken, Finanzdienstleistern usw. regelmäßig einem Kapitalertragsteuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) unterworfen und brauchen dann nicht mehr in der Einkommensteuer-Erklärung angegeben zu werden.

Eine Einbeziehung entsprechender Kapitalerträge in die Einkommensteuer-Veranlagung kann allerdings dann Sinn machen, wenn der persönliche Einkommensteuersatz niedriger ist als 25 % und somit Kapitalertragsteuer (teilweise) erstattet werden würde (sog. **Günstigerprüfung**).

Für die Veranlagung von Nebeneinkünften bei Arbeitnehmern kommt grundsätzlich eine Schonungsregelung (sog. Härteausgleich) in Betracht: Dabei werden bestimmte (geringfügige) Nebeneinkünfte, wie z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, nicht dem steuerpflichtigen Einkommen hinzugerechnet, wenn sie **nicht** mehr als **410 Euro** betragen (siehe § 46 Abs. 3 EStG). Höhere Nebeneinkünfte bis zu 820 Euro bleiben noch teilweise steuerfrei (siehe § 70 EStDV).

Nach einer Gesetzesänderung¹³ sollen im Rahmen der Günstigerprüfung angesetzte private Kapitalerträge künftig nicht mehr zu den „begünstigten“ Nebeneinkünften gehören.

Beispiel:

Ein lediger Arbeitnehmer erzielt neben lohnsteuerpflichtigem Arbeitslohn ausschließlich private Kapitalerträge, die dem Kapitalertragsteuerabzug unterlegen haben.

Er beantragt für diese Kapitalerträge die Günstigerprüfung.

Kapitalerträge (abzügl. Sparer-Pauschbetrag)	einbehaltene Kapitalertragsteuer ¹⁴	Veranlagung bisher	neu
A.			
1.211 €			
✗ 801 €			
<u>410 €</u>	(25 %) = 102 €	410 €	410 €
Abzug nach § 46 Abs. 3 EStG		✗ 410 €	–
zu versteuern		<u>0 €</u>	<u>410 €</u>
B.			
1.511 €			
✗ 801 €			
<u>710 €</u>	(25 %) = 177 €	710 €	710 €
Abzug nach § 70 EStDV (820 € ✗ 710 €)		✗ 110 €	–
zu versteuern		<u>600 €</u>	<u>710 €</u>

Im Beispiel A wurde bisher die Kapitalertragsteuer in voller Höhe erstattet. Künftig erfolgt nur insoweit eine Erstattung, als der persönliche Steuersatz den Kapitalertragsteuersatz unterschreitet.

Die neue Regelung ist ab dem Veranlagungszeitraum **2014** anzuwenden.

5 Stabilisierung der Künstlersozialabgabe

Auf Entgelte und Vergütungen für künstlerische oder publizistische Werke bzw. Leistungen wird eine Künstlersozialabgabe von derzeit **5,2 %** erhoben, mit der die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung selbständiger Künstler usw. mitfinanziert wird. Die Abgabe ist von Unternehmen, wie z. B. Theater, Verlage, Galerien oder auch Werbeagenturen zu zahlen, soweit sie entsprechende Leistungen in Anspruch nehmen.

Ebenso abgabepflichtig sind alle Unternehmer, die regelmäßig Aufträge für Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Layouts, Anzeigen, Prospekte, Kataloge, Verpackungen oder Webdesign an selbständige Auftragnehmer erteilen.

Nachdem der Abgabesatz für die Künstlersozialversicherung in den letzten beiden Jahren jeweils angestiegen ist, hat der Gesetzgeber Maßnahmen beschlossen, wonach die Prüfung der abgabepflichtigen Unternehmen durch die Deutsche Rentenversicherung intensiviert und das Aufkommen der Abgabe stabilisiert werden soll. Damit soll eine weitere Erhöhung des Abgabesatzes von 5,2 % abgewendet werden.

Im Rahmen dieser Änderungen ist auch eine Geringfügigkeitsregelung für kleinere Unternehmen eingeführt worden: Betragen die Entgelte aus Aufträgen an selbständige Künstler oder Publizisten für Werbung, Öffentlichkeitsarbeit usw. **nicht** mehr als **450 Euro** im Kalenderjahr, entsteht **keine** Abgabe- und Zahlungspflicht.¹⁵

13 § 46 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 EStG sowie § 70 Abs. 1 EStDV i. d. F. des Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (BGBl 2014 I S. 1266).

14 Zur Vereinfachung ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

15 § 24 Abs. 3 KSVG i. d. F. des Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetzes (BGBl 2014 I S. 1311).

6 Erstattung von Vorsteuern aus EU-Mitgliedstaaten

In Deutschland ansässige Unternehmer, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind und im Zusammenhang mit ihrer unternehmerischen Tätigkeit im Ausland Vorsteuern entrichtet haben (z. B. anlässlich einer Geschäftsreise oder als Aussteller bei einer Messe), können diese Vorsteuerbeträge regelmäßig in einem besonderen Verfahren vergütet bekommen.

Das Vergütungsverfahren ist grundsätzlich für Unternehmer vorgesehen, die in dem Staat, in dem die Erstattung beantragt wird, keine steuerpflichtigen Umsätze erzielen, d. h. somit nicht dem „normalen“ Besteuerungsverfahren unterliegen und deshalb in diesem Staat keine Umsatzsteuer-Anmeldungen abzugeben haben.

Anträge auf Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus anderen EU-Ländern sind ausschließlich in **elektronischer** Form¹⁶ über das **Bundeszentralamt für Steuern** (www.bzst.de) einzureichen; liegen die Voraussetzungen vor, leitet das Bundeszentralamt den Antrag an den Erstattungsstaat weiter.

Im Vergütungsantrag sind neben den unternehmerischen Daten und Erklärungen besondere Angaben für jede Rechnung oder jedes Einfuhrdokument zu machen.¹⁷ Beträgt das Entgelt für den Umsatz bzw. die Einfuhr 1.000 Euro oder mehr (bei Rechnungen über Kraftstoffe: mindestens 250 Euro), sind in einigen Staaten elektronische Kopien der **Originalrechnungen** und **Einfuhrbelege** dem Vergütungsantrag beizufügen.¹⁸

Der Vergütungsantrag ist bis zum **30. September** des auf das Jahr der Ausstellung der Rechnung folgenden Kalenderjahres zu stellen (maßgebend ist der rechtzeitige Eingang beim Bundeszentralamt für Steuern).

Zu beachten ist, dass regelmäßig nur die Vorsteuern vergütet werden können, die auch ein im jeweiligen Erstattungsland ansässiger Unternehmer geltend machen könnte; hier gelten in einigen Mitgliedstaaten zum Teil erhebliche Einschränkungen (z. B. bei Repräsentations- und Bewirtungskosten, Fahrzeugen, Kraftstoffen).

Der Vergütungsantrag muss **mindestens** 50 Euro (bzw. dem entsprechenden Betrag in der Landeswährung) betragen.¹⁹

7 Verbilligte Überlassung einer Wohnung

Bei Vermietung einer Wohnung an Angehörige wie z. B. Geschwister, Kinder oder Eltern ist darauf zu achten, dass der Mietvertrag dem zwischen Fremden Üblichen entspricht und der Vertrag auch tatsächlich so vollzogen wird (z. B. durch regelmäßige Mietzahlungen). Ist dies nicht der Fall, wird das Mietverhältnis insgesamt nicht anerkannt, insbesondere mit der Folge, dass mit der Vermietung zusammenhängende Werbungskosten überhaupt nicht geltend gemacht werden können.

Eine weitere Besonderheit ist zu beachten, wenn eine verbilligte Vermietung vorliegt: Beträgt die vereinbarte Miete weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, geht das Finanzamt von einer teilentgeltlichen Vermietung aus und kürzt (anteilig) die Werbungskosten.

Ist dagegen eine Miete **mindestens** in Höhe von **66 %** der ortsüblichen Miete (Kaltmiete zuzüglich umlagefähiger Nebenkosten) vereinbart, bleibt der Werbungskostenabzug in voller Höhe erhalten (§ 21 Abs. 2 EStG).

Beispiel:

V vermietet seiner Tochter eine Eigentumswohnung für eine monatliche Miete von

- a) 350 €,
- b) 250 €.

Die ortsübliche Miete beträgt 500 €.

Im **Fall a)** liegt die gezahlte Miete mit 70 % über der Grenze von 66 % der Vergleichsmiete; ein Werbungskostenabzug kommt ungekürzt **in voller Höhe** in Betracht.

Im **Fall b)** liegt eine **teilentgeltliche** Vermietung vor, d. h., die Werbungskosten sind lediglich im Verhältnis der gezahlten Miete zur Vergleichsmiete, also zu

$$\frac{250 \text{ €}}{500 \text{ €}} = 50 \% \text{ berücksichtigungsfähig.}$$

Diese Regelung gilt bei Vermietung einer Wohnung an Fremde entsprechend.²⁰ Der Grund für die verbilligte Überlassung spielt keine Rolle. Die Finanzverwaltung nimmt eine (anteilige) Kürzung der Werbungskosten auch dann vor, wenn es aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, die vereinbarte Miete zu erhöhen, um die oben genannte Grenze einzuhalten.

Es ist zu empfehlen, betroffene Mietverhältnisse regelmäßig zu überprüfen und ggf. die Miete anzupassen.

16 Gemäß Steuerdaten-Übermittlungs-VO (siehe § 18g UStG).

17 Siehe dazu Abschn. 18g.1 Abs. 4 und 5 UStAE.

18 Siehe Abschn. 18g.1 Abs. 6 UStAE.

19 Siehe Abschn. 18g.1 Abs. 3 UStAE.

20 Siehe H 21.3 „Überlassung an fremde Dritte“ EStH.